



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Antwort der Interpellation [2012/268](#) von Jürg Wiedemann: Mehr Transparenz bei den Anforderungen an private Betreuungsfirmen

Datum: 18. Dezember 2012

Nummer: 2012-268

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### **betreffend Antwort der Interpellation [2012/268](#) von Jürg Wiedemann: Mehr Transparenz bei den Anforderungen an private Betreuungsfirmen**

Für die Betreuung von Asylsuchenden sind häufig private Betreuungsfirmen verantwortlich. Obwohl die Dienstleistungsfirmen im Auftrag und auf Bezahlung des Staates tätig sind, sind die Asylunterkünfte und die Lebensbedingungen für die Asylsuchenden oft ungenügend. Ausserdem werden wegen fehlendem geschultem Personal Beratungs-, Integrations- und Beschäftigungsprogramme vom Kanton, beziehungsweise von der Gemeinde nicht angeboten, was sich wiederum negativ auf die Situation der Asylsuchenden auswirkt, da sie nicht von Anfang an integriert werden.

Es stellt sich die Frage, ob die privaten Betreuungsfirmen hauptsächlich am persönlichen Gewinn interessiert sind. Trotz unbefriedigender Wohnsituation verrechnen die Betreuungsfirmen hohe Wohnkosten, da sie für die Verwaltung der monatlichen Pauschalbeiträge der Asylsuchenden verantwortlich sind; diese also nach ihren Ansichten und Vorstellungen verwalten. Leider werden die genauen Anforderungen an die privaten Betreuungsfirmen oft nicht genügend deutlich formuliert. Die Transparenz fehlt.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen kann der Regierungsrat die Transparenz betreffend Anforderungen an die privaten Betreuungsfirmen verbessern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Verträge mit den privaten Betreuungsfirmen zu überprüfen, um dadurch die Situation der Asylsuchenden zu verbessern?

## **Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:**

### **1. Ausgangslage/Allgemein**

Aktuell haben 35 Gemeinden für den Vollzug der Sozialhilfe im Asylbereich private Betreuungsfirmen unter Vertrag genommen. Die beiden im Kanton Basel-Landschaft tätigen Firmen sind die ORS, mit Sitz in Zürich, und die ABS, mit Sitz in Pratteln. Zusammen betreuen diese Firmen aktuell etwa 600 Personen aus dem Asylbereich.

§ 31 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) überträgt den Gemeinden den Vollzug der Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. In § 32 Abs.1 SHG wird festgelegt, dass dazu auch die Asylsuchenden gehören. Im Weiteren bildet § 77 a des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) die rechtliche Grundlage für den Beizug Dritter zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, wobei die hoheitlichen Aufgaben - insbesondere auch die Verfügungskompetenz - nicht delegiert werden dürfen.

Die Vergütung an die Gemeinden für die Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich ist in der kantonalen Asylverordnung (§§ 18 und 19 kAV, SGS 850.19) klar geregelt. Auch die Ansätze für den Lebensunterhalt, welche den sozialhilfeberechtigten Personen ausgerichtet werden muss, sind in §§ 8 und 9 kAV gesetzlich festgelegt. Die jeweiligen Vergütungen der Aufwendungen im Asylbereich durch den Kanton erfolgen ausschliesslich und direkt an die Gemeinden.

Die Gemeinden haben in § 4 kAV den klaren Auftrag, Personen ab einer vorläufigen Aufnahme (F) zur Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse anzubieten. Die Gemeinden nutzen in der Regel die vielfältigen Integrationsangebote der verschiedenen bestehenden Anbieter wie zum Beispiel von Job-Factory, Overall, Gastro-abc oder SRK. Die Kosten dieser Programme werden vom Kanton aus der Integrationspauschale des Bundes den Gemeinden zu 100% vergütet.

Das Sozialhilfegesetz ist eine solide rechtliche Grundlage für eine einheitliche Ausrichtung und korrekte Anwendung der Sozialhilfe im ganzen Kanton. Mit den entsprechenden Verordnungen zum Sozialhilfegesetz wurden den Gemeinden klare Richtlinien zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der jeweiligen Stufe, sei dies Kanton oder Gemeinde, ist dadurch klar definiert. Zusätzlich hat der Kanton im Handbuch zur Sozialhilfe und im Handbuch Asyl den Gemeinden bedeutende Hilfen zur Seite gestellt. Nicht zuletzt auch dank den laufenden Schulungen durch das kantonale Sozialamt in enger Zusammenarbeit mit dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) hat die Sozialhilfe im Kanton heute einen sehr guten Qualitätsstandard erreicht, und es besteht eine weitgehende Rechtssicherheit.

## **2. Transparenz im Asylbereich**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen muss im Asylbereich die gleiche Transparenz sichergestellt sein wie in der übrigen Sozialhilfe. Die Ausrichtung der Unterstützung erfolgt über eine Verfügung. Im Asylbereich stellt der Kanton den Gemeinden seit Jahren eine vereinfachte Musterverfügung via Internet zur Verfügung, welche alle Unterstützungsvarianten beinhaltet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

Die Entschädigung der Gemeinden erfolgt nach den §§ 18 und 19 der kAV mittels Quartalsabrechnung der Gemeinden. Nach Prüfung derselben durch den Kanton werden die entsprechenden Beträge durch die Staatsbuchhaltung auf die Konten der Gemeinden - nicht die der Auftragnehmer - überwiesen. Die Gemeinden erhalten vom Kanton einen Pauschalbetrag pro Person und Tag von Fr. 36.50 für Personen mit N- oder F-Ausweis. Mit diesem Betrag sind der Lebensunterhalt sowie die Unterbringungskosten der Klienten zu finanzieren, und er beinhaltet im Weiteren einen Anteil an die Betreuungs- und Verwaltungskosten der Gemeinden. Die Situation bei den Unterbringungsplätzen ist etwas vielschichtiger. Die Kollektiv-Unterkünfte in Form von Wohnzentren, kompletten Liegenschaften oder aber auch Zivilschutzanlagen werden in der Regel durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt. Für die Unterbringungsplätze legt die Gemeinde den jeweiligen Preis pro Platz fest. Werden die Liegenschaften bei Dritten angemietet, besteht normalerweise ein Mietvertrag, mit welchem die Miet- und Nebenkosten gegenseitig vereinbart werden. Ist die Wohnung durch den Asylsuchenden angemietet worden, gilt als Obergrenze der durch die Sozialhilfe vergütbare Kosten die örtliche Mietzinsgrenzwerttabelle der Gemeinde. Sicher kann klar die Aussage gemacht werden, dass im Verhältnis des Mietpreises zur Tagespauschale durchaus Spielraum zu Gunsten der Gemeinden besteht. Ob die Gemeinden oder ein Beauftragter der Gemeinde davon profitieren, liegt in der Kompetenz der Gemeindebehörden.

Die Integration der sozialhilfeabhängigen Personen in den ersten Arbeitsmarkt ist ein zentraler Aufgabenbereich der Sozialhilfe. Dies gilt ganz klar auch für Teile des Asylbereichs. Seit der letzten Asylgesetzrevision des Bundes ist die Integration von Personen ab einer vorläufigen Aufnahme (F) eine gesetzliche Forderung. Der Kanton hat diesem Umstand Rechnung getragen und mit § 4 kAV die Gemeinden klar verpflichtet, diese Personen zur Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse anzubieten. Die Gemeinden nutzen normalerweise die vielfältigen Integrationsangebote bestehender Anbieter wie zum Beispiel von Job-Factory, Overall, Gastro-abc oder SRK und schicken den Klienten in die entsprechenden geeigneten Programme. Die Kosten dieser Programme werden vom Kanton aus der Integrationspauschale des Bundes den Gemeinden zu 100% vergütet.

### 3. Fragen/Antworten

#### Frage 1:

Mit welchen Massnahmen kann der Regierungsrat die Transparenz betreffend Anforderungen an die privaten Betreuungsfirmen verbessern?

Antwort des Regierungsrates:

Der Kanton bietet immer wieder Schulungsveranstaltungen für Sozialhilfebehörden, Sozialdienstmitarbeiter und die verschiedenen Betreuungsorganisationen zum Themenbereich „Asyl“ an. Er kontrolliert auch regelmässig die Umsetzung und Handhabung der Sozialhilfegesetzgebung vor Ort in den Gemeinden. Den Quartalsabrechnungen im Asylbereich müssen die Gemeinden die jeweiligen Verfügungen beilegen.

Damit aber auch die Anliegen der Klienten gebührend berücksichtigt werden, ist anlässlich einer Sitzung am 17. Oktober 2012 mit dem Ombudsman und verschiedenen externen Asylberatungsstellen (Anlaufstelle Basellandschaft und Beratungsstelle für Asylsuchende Basel) vereinbart worden, ein Roundtablegespräch in dieser Zusammensetzung ab dem Jahr 2013 zu etablieren.

#### Frage 2:

Ist der Regierungsrat bereit, die Verträge mit den privaten Betreuungsfirmen zu überprüfen, um dadurch die Situation der Asylsuchenden zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates:

Das rechtliche Auftragsverhältnis besteht zwischen den Gemeinden und den privaten Betreuungsfirmen. Die Gemeinden schliessen diese Verträge, wie viele andere Verträge auch, direkt und in eigener Verantwortung ab. Die Gemeinden legen auch den jeweiligen Umfang der vereinbarten Leistungen nach ihrem ureigensten Bedarf fest. Die Regierung sieht keine Veranlassung, nicht zuletzt auch in Ermangelung der rechtlichen Grundlagen, diese Verträge durch kantonale Stellen bewilligen zu lassen. Im Übrigen ist der Regierungsrat auch der Meinung, eine Überprüfung der Verträge alleine durch den Kanton verbessere die Lage der Asylsuchenden nicht.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann